

VEREINS STATUTEN

1. NAME UND SITZ

1.1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung österreichischer AufnahmeleiterInnen, ProduktionsleiterInnen und ProduktionskoordinatorInnen" (VÖAP). Er vertritt die Berufsgruppen

1. Aufnahmeleitung, Produktionsleitung, Motivaufnahmeleitung, Set-AL und Produktionskoordination.

1.2 Der Verein ist überparteilich.

1.3. Vereinssitz: c/o Markus Reisinger, Mayergasse 9/7, A-1020 Wien.

2. VEREINSZWECK

2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig ist, bezweckt:

2.2. Die Wahrnehmung und Vertretung der berufsspezifischen Interessen nach Innen (Dachverband, Produzentenverbände etc.) und Aussen (Behörden, städt. Verwaltung, Wirtschaftskammer, Gewerkschaften etc.)

2.3. Mitwirkung bei und Kontrolle von das österreichische Filmwesen (Kino/TV/Dokumentation)betreffenden Institutionen und gesellschaftlichen Einrichtungen.

2.4. Mitwirkung bei der Entwicklung von Konzepten zu das Filmwesen und die vertretenen Berufsgruppen betreffenden Gesetzesentwürfen.

2.5. Vertretung sozialer, rechtlicher und finanzieller Interessen der Mitglieder auf allen relevanten Ebenen.

2.6. Vernetzung funktionsrelevanter Informationen, Daten und Erfahrungen zwischen den Mitgliedern.

2.7. Informelle, branchenspezifische Unterstützung von Berufsanfänger/innen.

2.8. Weiterentwicklung der Berufsbilder der vertretenen Berufsgruppen und Verbreitung derselben auf allen relevanten Ebenen.

2.9. Wahrnehmung branchenschädlicher Entwicklungen auf behördlichen, institutionellen, und privatrechtlichen Ebenen (Drehgenehmigungen, Fristen, Drehverbote, Kosten etc.) und Weitergabe dieser Informationen an betroffene Berufsparten und Produzenten.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen aus öffentlicher und privater Hand, Veranstaltungen, Informationstreffen, Dokumentationen.

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder, Mitgliedsanwärter, Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

5.1. Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden, die ihre Funktion in mindestens 3 Spielfilmproduktionen (Kino/TV) oder in vergleichbarer Tätigkeit bei Fernsehserien (3 x 90 Minuten) oder Dokumentarfilmen hauptverantwortlich ausgeübt haben.

Bei davon abweichenden Berufsverläufen entscheidet die Generalversammlung über die Form der zuerkannten Mitgliedschaft.

5.2. Außerordentliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder können KollegInnen der vertretenen Berufsgruppen aus der Sparte Werbefilm nach vergleichbarer Praxis werden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

5.3. Nicht stimmberechtigte Mitgliedsanwärter/innen können Berufsanfänger/innen aller vertretenen Berufsgruppen bis zur Erreichung der Qualifikation zum ordentlichen Mitglied werden.

5.4. Fördernde nicht stimmberechtigte Mitglieder können physische Personen werden, die die Interessen des Vereines materiell oder ideell unterstützen.

5.5. Nicht stimmberechtigte Ehrenmitglieder können physische Personen werden, die sich um die Interessen der vertretenen Berufsgruppen verdient gemacht haben.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Bei Beendigung der Berufsfunktion kann auch das Ruhen der Mitgliedschaft erfolgen.

6.2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

6.3. Der Ausschluss kann in der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder wegen gegen den Zweck des Vereines erfolgter Verstöße verfügt werden.

6.4. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag länger als 6 Monate schuldig bleibt. Bei begründeter Zahlungsunfähigkeit kann der Vorstand mittels Beschluss den Beitrag erlassen.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Entscheidungen und Beschlüsse des Vereines mitzubestimmen und verpflichtet, diese mitzutragen. Allen ordentlichen Mitgliedern steht das aktive Wahlrecht zu Funktionen des Vorstandes zu. Sie sind zur Zahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Ordentliche Mitglieder, die alle Beschlüsse des Vereines solidarisch unterstützen und mittragen, haben das Recht, die Vereinszugehörigkeit (VÖAP) bei namentlichen Nennungen im Vor- oder Nachspann von Filmen (Credits) anzuführen.

7.2. Ausserordentliche Mitglieder, Mitgliedsanwärter, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, auf allen Ebenen der Meinungsbildung (Gremien) mitzuwirken. Sie genießen weder Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht zu Funktionen des Vorstandes, aber das passive

Wahlrecht zu Funktionen des Schiedsgerichtes. Ausserordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge (ermäßigter Beitrag) verpflichtet.

7.3. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck des Vereines behindert oder geschädigt wird. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

8. VEREINSORGANE

8.1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

9.1. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens ein Mal im Kalenderjahr statt.

9.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung sowie auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder stattfinden und muss vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden.

9.3. Sowohl zu ordentlichen als auch zu ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder zeitgerecht, d.h. mindestens drei Wochen vor Termin schriftlich einzuladen. Alle Generalversammlungen haben unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor Termin dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Begründete Dringlichkeitsanträge können auch während der Generalversammlung eingebracht werden. Über ihre Dringlichkeit entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

9.5. Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Alle anderen Mitglieder haben Teilnahmerecht, aber nicht Stimmrecht. Bei Verhinderung eines oder mehrerer stimmberechtigter Mitgliedes/r kann die Generalversammlung die Gültigkeit dessen/deren Stimmrechtes mittels Telefon mit einfacher Mehrheit beschließen.

9.6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wenn sich im Vorfeld der Generalversammlung die Verhinderung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder abzeichnet, ist diese zu verschieben.

Erscheinen bei einer Generalversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so ist diese GV 30 Minuten nach Versammlungsbeginn bei Anwesenheit auch von weniger als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Muss eine GV verschoben werden, kann der Vorstand bei dringlich erforderlichen Beschlüssen die Einholung der Zustimmung der ordentlichen Mitglieder mittels Telefon beschließen. Solche Beschlüsse müssen bei der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

9.7. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Stimmberechtigten bedürfen alle Beschlüsse der GV einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Statutenänderungen bedürfen grundsätzlich der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse zur Auflösung des Vereines sowie zum Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen grundsätzlich einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Stimmabgabe kann durch physische Anwesenheit bei der Generalversammlung sowie über Telefon erfolgen, sofern die Generalversammlung dies beschließt.

9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung einer/eine der Stellvertreter/innen.

10. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses.

10.2. Beschlussfassung über den Voranschlag.

10.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

10.4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

10.5. Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand.

10.6. Ausschlüsse von Mitgliedern, Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern sowie die Entlastung des Vorstandes.

10.7. Beschlussfassungen über Statutenänderungen und Auflösung des Vereines.

10.8. Beratung und Beschlussfassung zu allen berufsrelevanten Fragen in rechtlicher, sozialer, und wirtschaftlicher Hinsicht und deren Vertretung nach aussen.

11. DER VORSTAND (GESCHÄFTSFÜHRUNG)

11.1. Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/Obfrau sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in und deren Stellvertreter/innen und führt die Geschäfte des Vereines. Die Funktion Schriftführer/in und Kassier/in kann auch von einem/einer Stellvertreter/in des/der Obmannes/Obfrau wahrgenommen werden.

Um die Vertretung nach aussen (Behörden, städtische Verwaltung etc.) zu gewährleisten und andererseits die Breite der vertretenen Berufsgruppen sicherzustellen, muss der/die Obmann/Obfrau durch eine/n VertreterIn der Berufsgruppe 1. Aufnahmeleitung wahrgenommen werden. Die weiteren vier Vorstandsmitglieder sollen aus je einer der vertretenen Berufsgruppen (PL, 1. AL/Motiv-AL, PK, Set-AL) besetzt werden.

Falls aus einer der oben genannten Berufsgruppen kein Vertreter für den Vorstand zur Verfügung steht, kann dafür durch die Generalversammlung ein/e VertreterIn aus einer anderen der drei Berufsgruppen gewählt werden.

11.2. Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes ordentliches Mitglied des Vereines zu kooptieren und durch die nächstfolgende Generalversammlung bestätigen zu lassen.

11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.

11.4. Der Vorstand wird von dem/der Obmann/Obfrau oder eines/einer Stellvertreter/in einberufen.

11.5. Der Vorstand ist zu allen Fragen entscheidungsberechtigt, die nicht durch Statut einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat Rechenschafts- und Informationspflicht gegenüber der Generalversammlung.

11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können durch physische Versammlung oder durch Telefon/e-Mail-Stimmabgabe getroffen werden. An der Beschlussfassung müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder teilnehmen.

11.7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung einer/eine der Stellvertreter/innen.

11.8. Ausser durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung durch die Generalversammlung.

11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines anderen Mitgliedes wirksam.

12. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch das Statut einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

12.2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen.

12.3. Verwaltung des Vereinsvermögens.

12.4. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes sowie des Rechnungsabschlusses.

12.5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

12.6. Vertretung der Berufsvereinigung in branchenrelevanten Berufsverbänden und -institutionen (z.B. Dachverband der Filmschaffenden). Um die Vernetzung von Informationen zwischen brancheninternen und branchenexternen Entwicklungen (Behörden, städt. Verwaltung etc.) sicherzustellen, muss diese Vertretung von zumindest einem/r Mitglied der Berufsgruppe 1. Aufnahmeleitung wahrgenommen werden.

13. BESONDERE AUFGABEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

13.1. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein in rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belangen nach aussen. Bei dessen/deren Verhinderung wird diese Aufgabe von einem/einer oder mehreren Stellvertreter/innen wahrgenommen.

13.2. Dem/der Schriftführer/in oder deren/dessen Vertreter/in obliegt die Führung der Protokolle.

13.3. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße gesetzeskonforme Gebarung der Finanzen des Vereines verantwortlich.

13.4. Die Zeichnungsberechtigung für das Konto des Vereines obliegt dem/der Obmann/Obfrau sowie dem/der Kassierin. Beide sind jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.

14. DIE RECHNUNGSPRÜFER

14.1. Die zwei Rechnungsprüfer /innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Übernahme des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

15. DAS SCHIEDSGERICHT

15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Bei dessen Bestellung ist auf die Unbefangenheit der die Funktion ausübenden Personen zu achten.

15.2. Das Schiedsgericht wird in der Generalversammlung mittels Wahl für zwei Jahre bestellt und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Vereins – also auch nicht stimmberechtigte – können in das Schiedsgericht gewählt werden.

15.3. Das Schiedsgericht muss innerhalb von 4 Wochen nach schriftlich begründetem Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern zusammentreten.

15.4. Die Entscheidung über den Streitfall muss innerhalb von 48 Stunden nach Zusammentreten des Schiedsgerichtes stattfinden und ist vereinsintern bindend.

15.5. Zur Schlichtung eines vereinsinternen Streitfalles ist die Anhörung beider/aller Streitparteien für das Schiedsgericht verpflichtend.

16. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINES

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung durch 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Es ist dabei vorzusehen, dass das verbleibende Vermögen einem Verein mit ähnlichen Zwecken nach gesetzlichen Möglichkeiten zu übertragen ist.

Dieses Statut wurde bei der Gründungsversammlung am 21.2.04 in Wien beschlossen.

Korrektur der Statuten aufgrund von Einwänden der Vereinsbehörde am 6.4.04 erfolgt.

Statutenänderung beschlossen durch Generalversammlung am 12. 02. 06.

Statutenänderung am 08.03.2006 bei der Vereinsbehörde erfolgt.

Statutenänderung beschlossen durch Generalversammlung am 19.12.10.

Statutenänderung am 18.04.2011 bei der Vereinsbehörde erfolgt.

VORSTAND

OBFRAU	Petra Maier
VORSTAND AUFNAHMELEITUNG	Markus Reisinger
VORSTAND PRODUKTIONSLEITUNG	Sophie Heitzeneder
VORSTAND SET-AL (VERTRETER AUS ANDERER BERUFSGRUPPE)	Andreas Kispert
VORSTAND PRODUKTIONSKOORDINATION	Janine Michtner
KASSIER UND SCHRIFTFÜHRER	Markus Reisinger
RECHNUNGSPRÜFUNG	Jürgen Pertak
SCHIEDSGERICHT	Reinhard Weissensteiner, Ingrid Ulbing, Andreas Ladengruber

(Wahl bei GV am 07.01.2019, festgehalten im Protokoll der GV)

MITGLIEDSBEITRAG

Mitgliedsbeitrag ab 2016 für Vollmitglieder EUR 100,00 (geändert laut GV vom 12. Jänner 2016)

Mitgliedsbeitrag ab 2016 für AO Mitglieder EUR 35,00

BANKVERBINDUNG

Raiffeisen Landesbank

IBAN: AT90 3200 0000 0173 5927

BIC: RLNWATWW